



# HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2023

## Kleine Anfrage

**Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 20.06.2023**

**Einbürgerungen in Hessen – Teil V**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Wie den einschlägigen Angaben des Statistischen Landesamts des Landes Hessen mit Stand zum 01.07.2022 zu entnehmen ist, erhielten in Hessen im Jahr 2021 insgesamt 12.160 ausländische Personen die deutsche Staatsbürgerschaft.

### Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Es wird auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/11240 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu § 11 StAG:

Frage 1. Anhand welcher Maßnahmen im Einzelnen wird die Erfüllung/Nicht-Erfüllung der in § 11 StAG normierten Ausschlusskriterien überprüft und verhindert, dass Angehörige extremistischer Organisationen oder extremistischer politischer Strömungen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen?

Die Einbürgerungsbehörde veranlasst bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 14. Lebensjahr elektronisch eine Auskunft des Hessischen Landeskriminalamtes über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse (Nr. 6.3.2 VVStaVerf) und ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (Nr. 6.3.3 VVStaVerf). Ergeben sich aus den einzuholenden Auskünften tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 StAG, erstattet die Einbürgerungsbehörde dem Ministerium des Innern und für Sport Bericht und verfährt nach dessen Weisungen (Nr. 6.6. VVStaVerf). In der Regel wird in diesen Fällen ein Sicherheitsgespräch angeordnet.

Frage 2. Ist das Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens der in § 11 StAG normierten Ausschlussgründe in Ermangelung einer entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung für das Land Hessen auch außerhalb der „Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren – VVEbgVerf –“ reglementiert und – falls ja – in welchem Regelungswerk?

Die Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren wurde mit Wirkung vom 14.01.2017 in Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren – VVStaVerf - umbenannt.

Die Anfragen an die Sicherheitsbehörden erfolgen auf der Grundlage der §§ 32 Abs. 1, 37 Abs. 2 StAG. Die Verwaltungsvorschrift trifft darüberhinausgehende Regelungen zum Verfahren; hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Falls die unter der Frage 2 gestellte Frage zu verneinen ist: Ist vonseiten des Landes Hessen beabsichtigt, das Verfahren zur Überprüfung des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens der in § 11 StAG normierten Ausschlussgründe gesetzlich über die „Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren – VVEbgVerf –“ hinaus zur regeln oder gegenüber dem Bund auf den Erlass einer entsprechenden gesetzlichen Regelung hinzuwirken und falls nein: Warum nicht?

Die Regelungen in der Verwaltungsvorschrift werden als ausreichend erachtet. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es nach hiesiger Auffassung nicht.

Frage 4. Stellt die Abfrage von verfassungsschutzrelevanten Handlungen, Vorgängen oder Tendenzen des um Einbürgerung ersuchenden Ausländers bei den Verfassungsschutzbehörden einen Verfahrensschritt dar, der im Land Hessen nunmehr üblicherweise und regelmäßig oder nach wie vor lediglich anlassbezogen oder punktuell begangen wird?

Die sog. Regelanfragen nach Nr. 6.3.2 und 6.3.3 VVStaVerf erfolgen in jedem Einzelfall. Die Annahme, dass dies lediglich anlassbezogen oder punktuell erfolgt bzw. erfolgte, trifft nicht zu.

Frage 5. In wie vielen Fällen der unter der Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240, erfragten Einbürgerungen sind vor der Einbürgerung aufgetretene Handlungen oder Tendenzen der eingebürgerten Personen im Anschluss an die erfolgte Einbürgerung nachträglich bekanntgeworden, die im Falle ihres Bekanntseins im Zeitraum der Einbürgerung aufseiten der zuständigen Behörden nach § 11 StAG zu einem Ausschluss der Einbürgerung hätten führen müssen?

Frage 6. In wie vielen Fällen der unter der Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Einbürgerungen sind Handlungen oder Tendenzen der eingebürgerten Personen im Anschluss an die Einbürgerung aufgetreten, die im Falle ihres Auftretens vor oder im Zeitraum der Einbürgerung zu einem Ausschluss der Einbürgerung nach § 11 StAG hätten führen müssen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil II“, Drucks. 20/11241 verwiesen.

Wiesbaden, 25. August 2023

**Peter Beuth**